

Gemeinde Schkopau

Amtsblatt

Nummer: 16 / 2009

Bekanntmachungen der Gemeinde Schkopau

ausgegeben am: 05.10.2009

Inhalt:

Entschädigungssatzung der Gemeinde Schkopau	Seite 1
Beschlusses Nr.: 04 / 10 / 09 über die Bestätigung der Jahresrechnung 2008 und die Entlastung des Geschäftsführers	Seite 4
Impressum	Seite 4

Entschädigungssatzung der Gemeinde Schkopau

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1 und 33 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05. Oktober 1993, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechtes vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA S. 238, Nr. 09/2009, verkündet am 29. Mai 2009) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 18. August 2009 folgende Satzung beschlossen:

I. Ortsbürgermeister

§ 1

- (1) Die ehrenamtlichen Ortsbürgermeister in der Gemeinde Schkopau erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt:

<u>Ortsteil</u>	<u>monatliche Entschädigung</u>
Burgliebenau	154,00 €
Döllnitz	307,00 €
Ermlitz	307,00 €
Hohenweiden	231,00 €
Knapendorf	231,00 €
Korbetha	154,00 €
Lochau	307,00 €
Luppenau	231,00 €
Raßnitz	307,00 €
Röglitz	154,00 €
Schkopau	389,00 €

- (2) Der Betrag ist grundsätzlich zum Ersten eines jeden Monats im Voraus zu zahlen.

- (3) Im Fall der Verhinderung des Ortsbürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen, wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Diese Aufwandsentschädigung wird nachträglich gezahlt.

II. Ehrenamtlich tätige Einwohner

§ 2

- (1) Ab dem 01. Juli 2009 erhalten die Gemeinderäte nachfolgende Aufwandsentschädigungen:
- eine monatliche Pauschale von 116,00 EUR
- (2) Darüber hinaus erhalten ab dem 01. Juli 2009 monatlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung
- der/die Ausschussvorsitzende 116,00 €
 - der/die Fraktionsvorsitzende 116,00 €
 - der/die Vorsitzender des Gemeinderates 232,00 €
- (3) Die Ortschaftsräte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt:

<u>Ortsteil</u>	<u>monatlicher Pauschalbetrag</u>
Burgliebenau	19,00 €
Döllnitz	31,00 €
Ermlitz	37,00 €
Hohenweiden	25,00 €
Knapendorf	25,00 €
Korbetha	19,00 €
Lochau	31,00 €
Luppenau	25,00 €
Raßnitz	31,00 €
Röglitz	19,00 €
Schkopau	43,00 €

§ 3

Sachkundige Einwohner und Sachverständige, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse bestellt wurden, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen in den Ausschüssen ein Sitzungsgeld von 13,00 € je Sitzung und Tag

§ 4

- (1) Die Aufwandsentschädigungen werden vierteljährlich bargeldlos gezahlt. Gemeinderäte und Ortschaftsräte, die mehr als 50% der im Quartal anberaumten Sitzungen unentschuldigt versäumen, verlieren ihren Anspruch auf Zahlung der Pauschale.
- (2) Wird von Ortsbürgermeistern die ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung.

III. Verdienstausschlag

§ 5

- (1) Auf Antrag wird dem / der ehrenamtlichen Ortsbürgermeister /-in und den ehrenamtlich tätigen Einwohnern der nachgewiesene Verdienstausschlag erstattet.
- (2) Arbeitnehmer erhalten den nachgewiesenen Bruttoverdienstausschlag einschließlich Arbeitgeberanteil der Sozialversicherungsbeiträge erstattet. Die Gemeinde kann die Erstattung unmittelbar mit dem Arbeitgeber regeln.

- (3) Selbstständigen, Hausfrauen und Hausmännern wird ein Durchschnittssatz in Höhe von 13,00 EUR je Stunde gewährt.

Dies gilt jedoch nur für Tätigkeiten innerhalb des Zeitraumes von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr von montags bis freitags. Ausschlaggebend für diese Einschränkung ist die Tatsache, dass Selbstständige, Hausfrauen und Hausmänner keine Bevorzugung gegenüber Arbeitnehmern mit einer wöchentlichen durchschnittlichen Arbeitszeit von 40 Stunden erfahren sollen.

- (4) Ein Anspruch auf Erstattung des Verdienstaufalles besteht nur, wenn dieser auch durch die Wahrnehmung der Aufgaben des Ehrenamtes entstanden ist.

§ 6

Auf Antrag können notwendige Auslagen im darauf folgenden Monat erstattet werden. Dem Antrag sind die Belege beizufügen.

§ 7

Für Dienstreisen nach außerhalb werden Reisekosten nach den geltenden Grundsätzen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) gewährt.

IV. Inkrafttreten

§ 8

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Juli 2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 13. Oktober 2008 außer Kraft.

Schkopau, den 19. August 2009

Albrecht
Bürgermeister

Siegel

Anmerkung zu § 3 der Entschädigungssatzung:

Sitzungsgeld wird nur auf Grundlage eines der Verwaltung vorliegenden Protokolls mit folgenden Mindestinhalten nach § 56 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in Ergänzung mit der Geschäftsordnung der Gemeinde Schkopau gewährt:

- 1) Zeit und Ort der Sitzung
- 2) Namen der Teilnehmer (handschriftliche Anwesenheitsliste)
 - a) eigenhändige Unterschrift der anwesenden Teilnehmer
 - b) Vermerk über entschuldigte Abwesenheit
 - c) Vermerk über unentschuldigte Abwesenheit
- 3) Tagesordnung
- 4) Wortlaut der Anträge und Beschlüsse
- 5) Ergebnis der Abstimmungen
- 6) Unterschrift des Vorsitzenden
- 7) Unterschrift des Protokollanten

Wasserzweckverband „Saalkreis“
Bornknechtstraße 5
06108 Halle / S.

Bekanntmachung

des Beschlusses Nr.: 04 / 10 / 09 über die Bestätigung der Jahresrechnung 2008 und die Entlastung des Geschäftsführers.

Die Mitgliederversammlung hat am 01.10.2009 die Jahresrechnung 2008 bestätigt und dem Geschäftsführer Entlastung erteilt.

Das Rechnungsprüfungsamt hat in einem Feststellungsvermerk vom 10.09.2009 die Richtigkeit der Jahresrechnung 2008 festgestellt.

Die Jahresrechnung mit allen Anlagen liegt in der Zeit vom **12.10. – 23.10.2009**

Montag	von 09.00 – 12.00 und 13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	von 09.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch – Freitag	von 09.00 – 12.00 und 13.00 – 14.30 Uhr

in den Diensträumen der Wasserzweckverbandes „Saalkreis“, Raum 1.026
Bornknechtstr. 5
06108 Halle / S.
zur Einsichtnahme öffentlich aus.

K. Hambacher, Verbandsgeschäftsführer

Impressum: Amtsblatt der Gemeinde Schkopau

Herausgeber:

Der Bürgermeister
Gemeinde Schkopau
Schulstraße 18, 06258 Schkopau
Telefon: 03461 / 73 03 510
Telefax: 03461 / 73 03 55 510

Verantwortlich:

Haupt- und Sozialamt
Telefon: 03461 / 73 03 622
Telefax: 03461 / 73 03 55 622
E-Mail: rebhuhn@gemeinde-schkopau.de

Druck / Layout:

Gemeinde Schkopau

Bezugsbedingungen:

Das Jahresabonnement kostet 20,00 Euro. Diese sind im Voraus bar oder per Überweisung zu entrichten. Die Ausgaben gehen auf dem Postweg zu.

Auflage:

150 Stück